

Satzung

Tennis - Club Frankenau 1978 e.V.

§ 1

Der auf Grund der konstituierenden Sitzung am 26.05.1978 in Frankenau gegründete Tennisverein führt den Namen „Tennis-Club Frankenau e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 233 beim Amtsgericht Frankenberg eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Tennisverbandes e.V. und Landessportbund Hessen e.V.

§ 2

1. Der Tennisclub Frankenau e.V. mit Sitz in Frankenau, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§52 Absatz 2 AO)
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Bereitstellung der Platzanlage für Vereinsmitglieder und Gäste zur Ausübung des Tennissports.
 - Teilnahme der Mitglieder am Medenspielbetrieb des Hessischen Tennisverbandes
 - Trainingsangebote für jugendliche und erwachsene Mitglieder
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung

entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§2a

Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EstG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 3

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Jugendliche ab 6 Jahren können der Jugendabteilung des Vereins beitreten.

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres erfolgt automatisch die Übernahme als ordentliches Mitglied. Mitglieder, die sich in der Berufsausbildung befinden erhalten auf Antrag Betragsermäßigung. Darüber hinaus kann der Vorstand in Härtefällen den Beitrag ganz erlassen. Passive Mitglieder zahlen einen geringeren Beitrag.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Des weiteren kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes

niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

§ 5

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 6

Der Mitgliederversammlung obliegt die Bestellung und die Abberufung des Vorstandes, die Wahl von Ausschüssen, die Festsetzung des Ausnahmegeldes, der Beiträge und Umlagen, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl von Kassenprüfern, die Festsetzung der Befugnisse des Vorstandes, soweit darüber nicht satzungsgemäß bestimmt ist, sowie die Beschlusserfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich niedergelegt werden. Zur Gültigkeit einer Beschlusserfassung über Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigen Grund, bedarf es der Anwesenheit von 30% aller Mitglieder. Sind diese nicht erschienen, so muss frühestens nach einer Woche eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf jedoch in jedem Fall einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag von wenigstens 1/3 der erschienenen Mitglieder muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

§ 7

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende der 2. Vorsitzende der 1. Schriftführer der 2. Schriftführer der 1. Kassenwart der 2. Kassenwart

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Vereinen gerichtlich und außergerichtlich.

§7a

Stimmrecht und Wählbarkeit: Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowohl aktiv wie passiv steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§ 8

Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem 1. Schriftführer dem 2. Schriftführer dem 1. Kassenwart dem 2. Kassenwart dem Sportwart dem Pressewart dem Jugendwart.

Der Gesamtvorstand entscheidet über Aufnahmeanträge, Beitragserlass und Beitragsermäßigung.

Er verwaltet das Vermögen des Vereins und übt alle ihm durch Satzung oder Gesetz eingeräumten Befugnisse aus.

§ 9

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenwarts und des Gesamtvorstandes.

§ 10

Alljährlich findet vor der Saison-Eröffnung eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es die Interesse des Vereins erfordern, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder eine Einberufung vom Vorstand fordern.

§11

Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail, WhatsApp oder durch die örtliche Presse (HNA), und zwar spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

§ 12

Die Mitglieder sind zur Leistung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegelder, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen verpflichtet. Alle diese Zahlungen sind eine Bringschuld. Laufende Leistungen sind bis zum 1. März für das jeweilige Kalenderjahr im voraus zu zahlen, wenn nichts anderes festgelegt ist. Bei verspäteter Zahlung trägt das Mitglied die entscheidenden Inkassokosten.

§ 13

Von der Pflicht zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages entbindet nur der oder der Ausschluss aus dem Verein bzw. ein Erlassbeschluss des Vorstandes.

Der Vorstand ist ermächtigt, den aus Frankenau und Umgebung nach auswärts verziehenden Mitgliedern, auf schriftlichen Antrag, den anfallenden Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur für das nächste Geschäftsjahr erfolgen und muss bis zum 01.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingehen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Spielregeln und Platzordnung werden gesondert von der Satzung aufgestellt. Ihre genaue Beachtung ist Pflicht eines jeden Vereinsmitgliedes.

§ 16

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der „Tennis-Club Frankenau e.V.“ den Namen, die Adresse, Telefonnummer, das Geburtsdatum, die E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung des neuen Mitglieds auf. Diese Informationen werden im vereinsinternen EDV-System sowie in den EDV-Systemen des Vorstands gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese so erhobenen personenbezogenen Daten der Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt. Der Vorstand macht Ereignisse des Vereinslebens durch Rundschreiben und über die Internetseite des Vereins bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Diese Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliederverzeichnisse im Rahmen ihrer Funktionsausübung zu nutzen und im eigenen EDV-System zu speichern. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Beim Austritt eines Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des entsprechenden Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Mai 2023 genehmigt.

Geschrieben am 27. Oktober 2023